

20.12.2022

Kleine Anfrage 916

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD

Gesetzliche Ansprüche ukrainischer Staatsangehöriger – Vermögensstatus bei ALG II-Bezug

Für ukrainische Geflüchtete wurde am 01.06.2022 der Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in die Grundsicherung (SGB II oder SGB XII) vollzogen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwiefern es Kenntnisse über das jeweilige (grundsätzlich zuvor aufzubrauchende) Vermögen der ukrainischen Staatsangehörigen gibt bzw. ob die Vermögensverhältnisse bei der ALG II-Bewilligung überhaupt – nach den allgemein gültigen Anforderungen – geprüft wurden und relevant waren.

Flüchtlinge aus der Ukraine haben nicht nur Anspruch auf Grundsicherung vom Jobcenter, also auf Arbeitslosengeld II. Ukrainer können auch Kindergeld oder die BAföG-Ausbildungsförderung bekommen. Zudem erhalten Ukrainer (verglichen mit den Leistungen nach dem AsylbLG) eine bessere gesundheitliche Versorgung und Absicherung, da sie in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden.

Alleine schon, um unberechtigte Anschuldigungen zu vermeiden, ist es erforderlich zu untersuchen, ob die pauschale Berechtigung zu ALG II-Leistungen in der Hauptsache auch tatsächlich mehrheitlich wirklich hilfsbedürftigen Kriegsflüchtlingen zugutekommt und dem vom Gesetzgeber intendierten Zweck entspricht. Dies lässt sich durch eine Vermögensüberprüfung klären.

Seit dem 29. April 1996 ist das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“ in Kraft. Damit müssen die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen für einen behördlichen Datenabgleich und eine Überprüfung der Vermögenslage an beweglichem und unbeweglichem Vermögen von ALG II-Antragstellern im Herkunftsstaat als gegeben angesehen werden, denn Artikel 26 dieses Abkommens etabliert den zwischenstaatlichen Informationsaustausch der zuständigen (Steuer-)Behörden in Steuersachen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. In welcher Form wird eine Vermögens- bzw. Einkommensüberprüfung (seit dem 1. Juni 2022 und bis heute) gegenüber ukrainischen ALG II-Antragstellern angewandt?

Datum des Originals: 20.12.2022/Ausgegeben: 21.12.2022

2. Welche (Gesamt-)Erkenntnisse (z. B. in Form eines Durchschnittswertes des Vermögens, das die ALG II-Antragsteller aus der Ukraine besitzen) haben die Überprüfungen ergeben?
3. Inwiefern muss der Lebensunterhalt durch Ukraine-Flüchtlinge selbst bestritten werden, wenn die aus der Ukraine stämmige Person sich nach ihrer Vermögenslage als zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts in der Lage erweist?
4. Wie werden im Zuge der Kriegshandlungen nach Deutschland gekommene ältere ukrainische Staatsangehörige, die nach ukrainischem Recht das Renten- oder Pensionseintrittsalter bereits erreicht haben, rechtlich und finanziell gestellt?
5. Nach welcher Berechnungsgrundlage wird bei diesen Personen festgestellt, ob sie (noch) in Arbeit vermittelt werden oder unmittelbar ALG II beziehen können?

Enxhi Seli-Zacharias